

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Franz Maget, Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion SPD**

eines Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz - BayGSG)

A) Problem

Tabakrauch und Nikotinabhängigkeit stellen eine weithin unterschätzte, erhebliche Gesundheitsgefährdung mit möglicher Todesfolge dar. Ca. 16.500 Menschen sterben jährlich allein in Bayern an den Folgen von tabakassoziierten Erkrankungen, über 400 davon durch die Folgen des Passivrauchens. Das Einstiegsalter beim Tabakkonsum liegt in Deutschland mittlerweile bei 11,6 Jahren. Derzeit wird weder ein angemessener Schutz von Nichtrauchern und Nichtraucherinnen vor den Folgen des Rauchens erreicht noch Kinder und Jugendliche erfolgreich vom Einstieg in eine Nikotinabhängigkeit abgehalten.

B) Lösung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Schutz von Nichtrauchern und Nichtraucherinnen zu verbessern und ihre Freiheit, sich ohne Gefährdung durch Tabakrauch an allen öffentlichen Orten in Bayern aufhalten zu können, zu sichern. Ziel ist es darüber hinaus, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht nur durch Passivrauchen, sondern auch vor der Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktionen zu verringern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Die Einführung von Kontrollmechanismen erfolgt kostendeckend durch Bußgelder bei Nichteinhaltung des Rauchverbots.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz - BayGSG)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Ziel des Gesetzes

Art. 2 Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

Art. 3 Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang

Art. 4 Rauchverbot im öffentlichen Personennahverkehr

Art. 5 Ordnungswidrigkeiten

Art. 6 Inkrafttreten

Art. 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung in Bayern vor den Folgen des Passivrauchens sowie von Kindern und Jugendlichen vor der Verführung zum Tabakkonsum.

Art. 2 Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

(1) Das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern genutzt werden, ist untersagt.

(2) Gleiches gilt für alle Behörden und öffentlichen Stellen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Staatsregierung wird Einrichtungen, Verbände und andere Organisationen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des Freistaates finanziert werden, regelmäßig zu einem Rauchverbot in von ihnen genutzten Räumen auffordern.

Art. 3 Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang

(1) In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien zuzurechnen sind, gilt ebenfalls ein generelles Rauchverbot

1. in allen geschlossenen Räumen von Bewirtungsbetrieben aller Art,
2. in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten sowie anderen Einrichtungen zur Kinderbetreuung, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen, in denen regelmäßig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden oder die regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden,
3. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen oder Institutionen des Gesundheitswesens,
4. in Bildungseinrichtungen,
5. in Einrichtungen der Altenpflege,
6. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

(2) Für Einrichtungen der Altenpflege und für Menschen mit Behinderungen können für von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern selbst genutzte Räume Ausnahmen gestattet werden.

Art. 4 Rauchverbot im öffentlichen Personennahverkehr

In Gebäuden, Einrichtungen und Beförderungsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern gilt ebenfalls ein generelles Rauchverbot.

Art. 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eines der in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote durch Rauchen verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet, dass in seinem Zuständigkeitsbereich entgegen einem Rauchverbot im Sinne dieses Gesetzes gehandelt wird.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer nach dem 31. Dezember 2007 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Verhängung eines Rauchverbotes oder die Einführung einer rauchfreien Zone unterlässt.

(4) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro belegt werden.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Tabakrauch stellt eine weithin unterschätzte, erhebliche Gesundheitsgefährdung mit möglicher Todesfolge dar. Obwohl die gesundheitsschädigenden und tödlichen Folgen des Nikotinkonsums seit Jahrzehnten hinreichend bekannt sind, sterben in Deutschland mehr als 140.000 Menschen jährlich an den Folgen des Rauchens, 3.300 von ihnen durch die Folgen des Passivrauchens. Über 90 v.H. aller Patienten mit Lungenkrebs sind Raucher. Lungenkrebs ist mit 40.000 Neuerkrankungen jährlich die fünfthäufigste Todesursache. Aber auch Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, mit 40 v.H. die häufigste Todesursache, werden wesentlich durch Tabakrauch beeinflusst.

Der Zusammenhang zwischen Passivrauchen und negativen gesundheitlichen Konsequenzen ist seit Ende der 1960er Jahre nachgewiesen. Personen, die Tabakrauch ausgesetzt sind, erleiden die gleichen akuten und chronischen Erkrankungen wie Raucher, wenn auch in geringerem Maß. Daneben erhöht sich ihr Risiko für chronische Krankheiten mit Todesfolge. Auch sind Menschen mit Atemwegserkrankungen in besonderer Weise gefährdet und können bereits durch Kontakt mit geringsten Mengen Tabakrauch erhebliche Gesundheitsgefährdungen oder Schäden erleiden. Dass auch der plötzliche Kindstod eine Folge von Passivrauchen sein kann, macht das Ausmaß der Gefährdungen deutlich.

Bereits 1998 wurde Tabakrauch am Arbeitsplatz aufgrund wissenschaftlich fundierter Kriterien in die größte Gefahrenstufe Krebs erzeugender Arbeitsstoffe eingestuft. Für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe existiert keine für die Gesundheit unbedenkliche Untergrenze.

Das Einstiegsalter beim Tabakkonsum liegt in Deutschland mittlerweile bei 11,6 Jahren. Seit Jahren findet sich eine kontinuierliche Zunahme des Tabakkonsums bei Jugendlichen. Dabei spielen Zugang wie insbesondere Vorbildfunktionen eine zentrale Rolle.

Der volkswirtschaftliche Schaden durch Tabakkonsum wird in Deutschland auf 20 bis 80 Mrd. Euro jährlich geschätzt. Dagegen ist der Schutz der Volksgesundheit nicht nur ein wichtiges Gut, sondern Verfassungsauftrag. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor der unfreiwilligen Aufnahme von Tabakrauch geschützt werden, sowie alles zu unternehmen, um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in eine Nikotinabhängigkeit zu verhindern.

Solche Schutzregelungen bestehen bereits in vielen europäischen Ländern, z.B. Großbritannien, Irland, Finnland, Norwegen, Schweden, Spanien, Italien und Malta, und sie haben sich ausnahmslos bewährt.

Alle bisherigen Versuche, den Schutz vor den Folgen des Passivrauchens derjenigen, die selbst auf Tabakkonsum verzichten, durch Appelle und freiwillige Vereinbarungen zu erreichen, müssen als gescheitert angesehen werden.

Mittlerweile ist wissenschaftlich belegt, dass ein wirklicher Schutz vor Passivrauchen nur mit Rauchverboten bewirkt werden kann. Um insbesondere Menschen, die auch durch geringe Rauchmengen lebensbedrohlich gefährdet werden können, vor einer einfach vermeidbaren Gefahr zu schützen, sind daher konsequente Rauchverbote im öffentlichen Bereich der einzig gangbare Weg.

Grundsätzlich muss der Zugang zu allen öffentlich finanzierten oder betriebenen Gebäuden, Einrichtungen und Institutionen allen Bürgern gleichermaßen offen stehen. Auch wenn dies niemals vollständig erreicht werden kann, so ist eine Behinderung oder Gefährdung durch eine so einfach zu vermeidende Gesundheitsschädigung keinesfalls hinzunehmen. Entsprechend hat die Akzeptanz der Bevölkerung für gesetzlich fixierte Rauchverbote in anderen Ländern während der Einführung und Umsetzung noch weiter zugenommen.

Zusammenfassend ist daher ein umfassendes Rauchverbot in öffentlichen oder öffentlich genutzten Gebäuden der einzig sinnvolle Weg, um den Schutz vor Passivrauchen umfassend sicherzustellen und die Risiken insbesondere für Kinder und Jugendliche weitgehend zu minimieren.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Ziel des Gesetzes)

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist ein wichtiges Staatsziel, so auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Art. 2 Abs. 2 GG garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dazu gehört auch die Pflicht, die Menschen vor Gefährdungen durch gesetzliche Maßnahmen zu schützen. Mit diesem Gesetz wird der Verfassungsauftrag umgesetzt.

Dieses Gesetz hat nicht zum Ziel, Rauchen in eigenen Räumen das selbst bestimmte Rauchen zu verbieten. Die freie Entscheidung zu rauchen wird nur dort eingeschränkt, wo andere Personen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zu Art. 2 (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden)

Ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden dient sowohl dem Schutz der Beschäftigten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Bürgerinnen und Bürger sind regelmäßig rechtlich gezwungen, öffentliche Einrichtungen, Dienststellen etc. zu betreten. Der Schutz ihrer Gesundheit sowie die Sicherung ihrer Freiheit, Dienststellen und Behörden aufsuchen zu können, ohne durch vermeidbaren Tabakrauch belästigt oder gefährdet zu werden, macht ein allgemeines Rauchverbot zwingend erforderlich. Darüber hinaus geht die öffentliche Hand hier mit gutem Beispiel voran.

Da Gesundheitsgefährdungen nicht nach Landes- oder Kommunalzuständigkeit unterscheiden, gilt Gleiches für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Um dem Auftrag eines umfassenden Gesundheitsschutzes nachzukommen, erwartet der Landesgesetzgeber auch von allen von ihm unterstützten oder beauftragten Einrichtungen, dieser Zielrichtung ebenfalls nachzukommen.

Zu Art. 3 (Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang)

Für eine Vielzahl von Einrichtungen, Organisationen und Gebäudenutzungen gilt, dass für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Notwendigkeit zu ihrer Nutzung besteht, die über die freie Wahl hinausgeht. Das gilt insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Menschen in Pflegeeinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen. Hier ist ebenfalls der Schutz der Nichtraucher vorrangig. Ein Rauchverbot in Einrichtungen des Gesundheitswesens ergibt sich schon deshalb, weil hierher auch Personen kommen müssen, die diese Einrichtungen wegen der Schädigung oder Gefährdung durch Tabakrauch aufsuchen. Dabei ist nicht nur der Rauch selbst ein Problem, sondern auch dessen Ablagerungen im Raum. Es bedeutet die Ausgrenzung von Millionen chronisch Kranker, da sich ihr Gesundheitszustand deutlich verschlechtert, wenn sie sich in Einrichtungen aufhalten, die durch Tabakrauch verunreinigt sind. Dies gilt umso mehr für Kinder, sodass in Räumen, die für Kinder und Jugendliche genutzt werden, grundsätzlich auf das Rauchen auch in deren Abwesenheit verzichtet werden muss.

Rauchverbot in gastronomischen Betrieben ist allein als Schutzmaßnahme für die in den entsprechenden Betrieben Beschäftigten unerlässlich. Darüber hinaus entspricht ein generelles Verbot dem Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung in Bayern. Ausnahmeregelungen im Bereich Gastronomie sind aus Gründen der Praktikabilität, einer zu befürchtenden Wettbewerbsverzerrung und aus den genannten Gründen des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten kontraproduktiv.

Die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Altenpflege und für Menschen mit Behinderungen stellt sicher, dass Bewohnerinnen und Bewohner in selbst genutzten Räumen rauchen können.

Zu Art. 4 (Rauchverbot im öffentlichen Personennahverkehr)

Auch für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, dass er allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zur Nutzung zur Verfügung stehen muss. Da die Gefährdung oder Schädigung durch Rauchen durch ein einfaches Verbot vermieden werden kann, ist ein Rauchverbot auch hier die einzig sachgerechte Lösung.

Zu Art. 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Das Gesetz definiert, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt. Das Unterlassen von Rauchen kann umgehend erfolgen, ebenso kann umgehend die Durchsetzung von Rauchverboten betrieben werden. Hingegen wird die Ausweisung rauchfreier Zonen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sodass eine Übergangsfrist vorzusehen ist. Ohne Zweifel macht es der Suchtcharakter des Tabakrauchens erforderlich, die Möglichkeit zu einer nicht unerheblichen Ahndung zu eröffnen. Auch steht der vorgesehene Betrag einer Geldbuße von maximal 2.000 Euro in einem mehr als angemessenen Verhältnis zur Schwere der von Tabakrauch ausgehenden Gefahren.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Gründe, die gegen ein unmittelbares Inkrafttreten sprechen, sind nicht erkennbar, im Gegenteil macht der notwendige Schutz der Bevölkerung umgehendes Handeln erforderlich.